

PRÜFMODUL SG

1 Zweck

Diese Anweisung dient als Basis für unsere Kunden zur Information des Ablaufes der EG-Prüfung nach folgendem Prüfmodul:

- SG

Es beschreibt die Aufgabe der benannten Stelle und des Antragsteller bei der Bewertung der Interoperabilität von Teilsystemen des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems durch die benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH gemäß der europäischen Richtlinie 2008/57/EG und den nachfolgenden Änderungen 2009/131/EG, 2011/18/EU und 2013/9/EU sowie der diesen nachgeordneten Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität für das Prüfmodul SG beziehungsweise des Beschlusses 2010/713/EU für die Beschreibung des Prüfmodules.

2 Durchführung

2.1 Allgemeines

Die Kommission veröffentlichte am 9.11.2010 den Beschluss 2010/713/EU „über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind“. In diesem Dokument sind die Prüfmodule für alle TSI einheitlich zusammengefasst und dienen als Grundlage für die vorliegenden Arbeitsanweisungen. Dabei ist zu beachten, dass die Bezeichnungen gegenüber den in den TSI bisher enthaltenen Modulbeschreibungen etwas verändert sind. Die Beschreibungen der Prüfmodule ersetzen jene in den einzelnen TSI, erlangen jedoch erst Gültigkeit, sobald diese TSI überarbeitet werden und damit in den Anwendungsbereich des Beschlusses fallen. Bis dahin gelten weiterhin die Prüfmodulbeschreibungen in den einzelnen TSI parallel zu den neuen Modulbeschreibungen. Die Unterschiede zwischen den Prüfmodulen sind in der gegenständlichen Beschreibung vernachlässigbar.

2.2 Antrag

Das Prüfmodul SG ist ein EG-Prüfverfahren, bei dem der Antragsteller unter seiner Verantwortung sicherstellt und erklärt, dass das betroffene Teilsystem, das den entsprechenden Überprüfungen unterzogen wurde, die Anforderungen der relevanten TSI(s) erfüllt. Der Antragsteller stellt einen Antrag auf EG-Prüfung des Teilsystems bei einer benannten Stelle seiner Wahl mit den folgenden Unterlagen:

- Name und Anschrift des Antragstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten
- die technischen Unterlagen

2.3 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen vom Antragsteller bereitgestellt werden. Sie müssen eine Bewertung der Konformität des Teilsystems mit den Anforderungen der relevanten TSI erlauben. Die technischen Unterlagen müssen, soweit für die Beurteilung relevant, den Entwurf, die Herstellung, die Installation und die Funktionsweise des Teilsystems abdecken. Die technischen Unterlagen müssen, wenn anwendbar, die folgenden Elemente beinhalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Teilsystems, seiner Gesamtkonstruktion und seines Aufbaus
- die notwendigen Dokumente für die Zusammenstellung des technischen Dossiers, wie es in Punkt 4 des Anhangs VI der Richtlinie 2008/57EG beschrieben ist
- die Unterlagen, die für die Erstellung der Register nach Artikel 34 und 35 der Richtlinie 2008/57/EG für die relevanten TSI(s) notwendig sind
- eine Liste der harmonisierten Normen und/oder anderen relevanten technischen Spezifikationen, die vollständig oder teilweise angewendet wurden und erforderlichenfalls Nachweise der Anwendungen, um die Anforderungen der relevanten TSI(s) zu erfüllen, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewendet worden sind
- Betriebsbedingungen für das Teilsystem (Betriebsdauer- oder Laufleistungsbeschränkungen, Grenzwerte für Abnutzung usw.)
- Beschreibungen und Erklärungen, die für die Instandhaltung oder beim Betrieb des Teilsystems notwendig sind
- Instandhaltungsbedingungen und technische Dokumentation für die Instandhaltung des Teilsystems
- Jede technische Anforderung, die in den relevanten TSI(s) spezifiziert ist, die zum Verständnis der Angaben zur Produktion, zur Instandhaltung und zum Betrieb des Teilsystems erforderlich sind
- alle sonstigen geeigneten technischen Nachweise, aus denen hervorgeht, dass die vorausgegangenen Prüfungen oder Tests erfolgreich unter vergleichbaren Bedingungen und von unabhängigen, zuständigen Stellen durchgeführt worden sind
- die Bedingungen der Einbindung des Teilsystems in seine Systemumgebung und die notwendigen Schnittstellen mit anderen Teilsystemen
- Nachweis der Übereinstimmung mit anderen nach dem Vertrag geltenden Vorschriften (einschließlich Bescheinigungen)
- Entwurfs- und Fertigungsangaben, Ausführungspläne und Übersicht der Komponenten, Montageteile, Schaltkreise
- Beschreibungen und Erklärungen, die für das Verständnis der eben erwähnten Zeichnungen und Pläne notwendig sind
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.
- Prüfberichte
- Dokumentation über die Fertigung und die Montage des Teilsystems
- eine Liste der an der Konstruktion, der Fertigung, der Montage und dem Einbau des Teilsystems beteiligten Hersteller
- Alle weiteren Informationen, wenn von einer relevanten TSI gefordert
- eine Liste der Interoperabilitätskomponenten, die in das Teilsystem einbezogen werden

Die technischen Unterlagen müssen vom Antragsteller bereitgestellt werden. Sie müssen eine Bewertung der Konformität des Teilsystems mit den Anforderungen der relevanten TSI erlauben. Die technischen Unterlagen müssen, soweit für die Beurteilung relevant, den Entwurf,

die Herstellung, die Installation und die Funktionsweise des Teilsystems abdecken. Die technischen Unterlagen müssen, wenn anwendbar, die folgenden Elemente beinhalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Teilsystems, seiner Gesamtkonstruktion und seines Aufbaus
- die notwendigen Dokumente für die Zusammenstellung des technischen Dossiers, wie es in Punkt 4 des Anhangs VI der Richtlinie 2008/57/EG beschrieben ist
- die Unterlagen, die für die Erstellung der Register nach Artikel 34 und 35 der Richtlinie 2008/57/EG für die relevanten TSI(s) notwendig sind
- eine Liste der harmonisierten Normen und/oder anderen relevanten technischen Spezifikationen, die vollständig oder teilweise angewendet wurden und erforderlichenfalls Nachweise der Anwendungen, um die Anforderungen der relevanten TSI(s) zu erfüllen, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewendet worden sind
- Betriebsbedingungen für das Teilsystem (Betriebsdauer- oder Laufleistungsbeschränkungen, Grenzwerte für Abnutzung usw.)
- Beschreibungen und Erklärungen, die für die Instandhaltung oder beim Betrieb des Teilsystems notwendig sind
- Instandhaltungsbedingungen und technische Dokumentation für die Instandhaltung des Teilsystems
- Jede technische Anforderung, die in den relevanten TSI(s) spezifiziert ist, die zum Verständnis der Angaben zur Produktion, zur Instandhaltung und zum Betrieb des Teilsystems erforderlich sind
- alle sonstigen geeigneten technischen Nachweise, aus denen hervorgeht, dass die vorausgegangenen Prüfungen oder Tests erfolgreich unter vergleichbaren Bedingungen und von unabhängigen, zuständigen Stellen durchgeführt worden sind
- die Bedingungen der Einbindung des Teilsystems in seine Systemumgebung und die notwendigen Schnittstellen mit anderen Teilsystemen
- Nachweis der Übereinstimmung mit anderen nach dem Vertrag geltenden Vorschriften (einschließlich Bescheinigungen)
- Entwurfs- und Fertigungsangaben, Ausführungspläne und Übersicht der Komponenten, Montageteile, Schaltkreise
- Beschreibungen und Erklärungen, die für das Verständnis der eben erwähnten Zeichnungen und Pläne notwendig sind
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.
- Prüfberichte
- Dokumentation über die Fertigung und die Montage des Teilsystems
- eine Liste der an der Konstruktion, der Fertigung, der Montage und dem Einbau des Teilsystems beteiligten Hersteller
- Alle weiteren Informationen, wenn von einer relevanten TSI gefordert
- eine Liste der Interoperabilitätskomponenten, die in das Teilsystem einbezogen werden
- Kopien der EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärungen, die für die Interoperabilitätskomponenten notwendig sind

Der Antragsteller bewahrt während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems ein Exemplar der technischen Unterlagen auf. Die benannte Stelle behält sich eine Kopie des technischen Dossiers als Dokumentation für die durchgeführten Arbeiten.

2.4 EG-Prüfung

Die benannte Stelle führt Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen nach den relevanten TSI(s), harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen durch, oder führt angemessene Prüfungen durch, um die Konformität des Teilsystem mit den Anforderungen der relevanten TSI(s) zu überprüfen oder sie lässt diese Prüfungen durchführen. Wenn diese harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen nicht angewendet wurden, dann sollen die entsprechenden Prüfungen zwischen Antragsteller und benannter Stelle abgestimmt werden. Die Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen müssen sich auf die in Punkt 2 des Anhangs VI der Richtlinie 2008/57 behandelten Phasen erstrecken.

Die benannte Stelle kann den Nachweis von Untersuchungen, Kontrollen oder Prüfungen berücksichtigen, die erfolgreich unter vergleichbaren Bedingungen von anderen Stellen (siehe RFU-STR-022) oder vom Antragsteller (oder in seinem Namen) durchgeführt wurden, sofern dies in der relevanten TSI vorgesehen ist. Die benannte Stelle entscheidet dann, ob sie die Ergebnisse dieser Kontrollen oder Prüfungen verwendet.

Die von der benannten Stelle erfassten Nachweise müssen geeignet und hinreichend sein, um zu zeigen, dass die Anforderungen der TSI erfüllt werden und dass alle erforderlichen und angemessenen Kontrollen und Tests durchgeführt wurden.

Das Ausmaß, bis zu welchem Umfang Ergebnisse von anderen Stellen berücksichtigt werden können, muss von der benannten Stelle durch dokumentierte Analysen gerechtfertigt werden und die folgenden Faktoren berücksichtigen.

Die benannte Stelle muss untersuchen:

- die Nutzung von bestehenden Anlagen und Systemen
 - die auf die gleiche Weise verwendet werden wie zuvor
 - die zuvor bereits verwendet wurden, aber für den Einsatz bei der neuen Arbeit angepasst wurden
- die Nutzung von bestehenden Entwürfen, Technologien, Materialien und Produktionsverfahren
- die Vereinbarungen für Entwurf, Produktion, Prüfung und Inbetriebnahme
- vorherige Genehmigungen von anderen zuständigen Stellen
- die Zulassung anderer beteiligter Stellen
 - es ist zulässig, dass die benannte Stelle gültige Zulassungen nach relevanten Europäischen Normen berücksichtigt, sofern kein Interessenskonflikt besteht, die Zulassung sich auf die gegenwärtig durchgeführten Prüfungen bezieht und die Zulassung aktuell ist
 - sofern keine formale Zulassung besteht, muss die benannte Stelle bestätigen, dass die Systeme zur Kontrolle der Kompetenz und Unabhängigkeit, die Prozesse, Einrichtungen und Anlagen für Prüfungen und Materialtransport sowie die anderen für das Teilsystem relevanten Prozesse einer Kontrolle unterliegen
 - in allen Fällen muss die benannte Stelle die Zweckmäßigkeit der Vereinbarungen beurteilen und entscheiden, in welchem Maße eine Beobachtung erforderlich ist

In allen Fällen behält die benannte Stelle die Endverantwortung dafür.

Die benannte Stelle vereinbart mit dem Antragsteller die Orte, an denen die Untersuchungen durchgeführt werden sollen und an denen die Endprüfung des Teilsystems sowie – nach Maßgabe der TSI – die Erprobung unter vollen Betriebsbedingungen durch den Antragsteller unter direkter Überwachung durch die benannte Stelle und in ihrer Anwesenheit erfolgen sollen.

Wenn das zu prüfende Teilsystem einem Ausnahmeverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie 2008/57/EG unterzogen wird, soll der Antragsteller die benannte Stelle darüber informieren. Der Antragsteller soll der benannten Stelle auch die exakten Angabe über die TSI(s) (oder deren Teile), für die um eine Ausnahme angesucht ist, bereitstellen. Der Antragsteller soll die benannte Stelle über die Ergebnisse des Ausnahmeverfahrens informieren. Wenn die Ausnahme akzeptiert wurde, dann darf das Teilsystem nicht nach der TSI(s) (oder deren Teilen), für die diese Ausnahme gilt, geprüft werden.

2.5 EG-Prüfbescheinigung

Wenn das Teilsystem den Anforderungen der relevanten TSI(s) genügt, erstellt dann die benannte Stelle die EG-Prüfbescheinigung für den Antragsteller in Übereinstimmung mit Punkt 3 des Anhang VI der Richtlinie 2008/57/EG.

Wenn nur einzelne Teile oder einzelne Phasen des Teilsystems betrachtet wurden und diese die Anforderungen der relevanten TSI(s) erfüllen, dann soll die benannte Stelle eine Zwischenprüfbescheinigung in Übereinstimmung mit Artikel 18(4) der Richtlinie 2008/57/EG ausstellen (siehe auch Anhang VI der Richtlinie 2008/57/EG).

Der Antragsteller erstellt seinerseits die EG-Prüferklärung für das Teilsystem und hält diese für die Aufsichtsbehörde während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems bereit. Die EG-Prüferklärung soll das Teilsystem, für welches sie ausgestellt wurde, identifizieren. Im Falle einer Zwischenprüfbescheinigung soll der Antragsteller eine EG-Zwischenprüferklärung erstellen.

Wenn das untersuchte Teilsystem gerade Teil eines Ausnahmeverfahrens ist, soll die EG-Prüferklärung für das Teilsystem auch diese Referenz zu der(n) TSI(s) (oder deren Teile), welche einer Ausnahme unterliegen, anführen. Die EG-Prüferklärung und die dazugehörigen Dokumente sollen in Übereinstimmung mit Anhang V der Richtlinie 2008/57/EG erstellt sein.

Eine Kopie der EG-Prüferklärung und/oder der EG-Zwischenprüferklärung, wenn vorhanden, soll auf Verlangen den entsprechenden Behörden übermittelt werden.

Der Antragsteller muss eine Kopie des technischen Dossiers während der gesamten Nutzungsdauer des Teilsystems aufbewahren und anderen Mitgliedsstaaten auf Verlangen übermitteln.

2.6 Technisches Dossier

Die benannte Stelle ist für die Erstellung des technischen Dossiers, das der EG-Prüferklärung und der EG-Zwischenprüferklärung beigelegt wird, verantwortlich. Das technische Dossier wird in Übereinstimmung mit Artikel 18(3) und Punkt 4 des Anhangs der Richtlinie 2008/57/EG erstellt.

Das technische Dossier mit der beiliegenden EG-Prüfbescheinigung wird dem Antragsteller zur Verwahrung übergeben. Eine Kopie der EG-Prüfbescheinigung und des technischen Dossiers soll der Kommission, den Mitgliedstaaten und den relevanten Behörden auf Verlangen übermittelt werden.

Jede benannte Stelle muss ihre nationalen Behörden über ausgestellte oder verweigerte EG-Prüfbescheinigungen informieren und muss periodisch oder auf Anfrage ihrer nationalen

Behörde eine Liste über verweigerter, außer Kraft gesetzte oder eingeschränkte EG-Prüfbescheinigungen übergeben.

Jede benannte Stelle informiert andere benannte Stellen über verweigerter, außer Kraft gesetzte, zurückgezogene oder anderweitig eingeschränkte EG-Prüfbescheinigungen und auf Verlangen über ausgestellte EG-Prüfbescheinigungen

3 Nationale Anwendung

Für die Anwendung des Prüfmoduls SG wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium, der ÖBB und den benannten Stellen in Österreich nationale Prüfhefte erstellt. Diese nationalen Prüfhefte beinhalten exakte Arbeitsanweisungen, Prüfhefte und alle weiteren nationalen Vorgaben. Somit werden bei Anwendung des Prüfmoduls SG auf einer Strecke der ÖBB oder eines anderen Betreibers innerhalb Österreichs diese Prüfhefte.

Zu beachten ist dabei, dass die IOP-Prüfhefte (INS, PRM und SRT) aus der EG-Prüfung und dem nationalen Teil (non-EG) bestehen. Die EG-Prüfhefte (ENE und CCS) beinhalten nur die EG-Prüfung – hier sind keine weiteren nationalen Vorgaben aus den jeweiligen TSI ableitbar.

Der Abschluss der nationalen Teile erfolgt mit einem Inspektionsbericht während die EG-Prüfung mit dem technischen Dossier und der EG-Prüfbescheinigung abgeschlossen wird.

Aufgrund der Entwurfsgeschwindigkeit werden die Eisenbahnstrecken im europäischen Netz in 3 Kategorien eingeteilt. Da nach der aktuellen EU-Karte des europäischen Bahnsystems in Österreich keine Strecken der Kategorie I ausgewiesen werden und andererseits die Kategorie I bezüglich einiger Teilsystemmerkmale andere bzw. höhere Anforderungen als Kategorie II und III stellt, wurden die oben zitierten nationalen Prüfhefte auf die Anwendung bei Streckenkategorie II und III beschränkt.